

Die **Hanseatic Energy Hub GmbH ("HEH")** entwickelt einen LNG - Import - Terminal in Stade, Deutschland (im weiteren Text als „**Projekt**“ bezeichnet). Der **Auftragnehmer** wird für **HEH** Dienstleistungen erbringen (im weiteren Text als "**Leistungen**" bezeichnet) oder **HEH** Waren liefern (im weiteren Text als "**Lieferungen**" bezeichnet), die für die Entwicklung des Projekts erforderlich sind.

Für die Geschäftsbeziehungen von **HEH** mit dem **Auftragnehmer** gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("**AEB**"). Sie gelten jedoch nur, wenn der **Auftragnehmer** Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem **Auftragnehmer**, ohne dass **HEH** nochmals auf sie hinweisen müsste. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des **Auftragnehmers** gelten nur, falls und soweit **HEH** sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Sie gelten insbesondere auch dann nicht, wenn **HEH** in Kenntnis solcher Geschäftsbedingungen ohne Vorbehalte Lieferungen oder Leistungen annimmt, Zahlungen leistet oder Bezug auf Unterlagen des **Auftragnehmers** nimmt.

Der schriftliche Vertrag (einschließlich dieser AEB) gibt alle über den Vertragsgegenstand mit dem **Auftragnehmer** getroffenen Abreden vollständig wieder. Zuvor getroffene mündliche Abreden sind unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag vollständig ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.

### 1. Angebote; Bestellungen

Angebote des **Auftragnehmers** sind kostenfrei, auch wenn sie auf Anfrage von **HEH** erstellt werden. Nur eine schriftliche oder schriftlich bestätigte Bestellung von **HEH** ist verbindlich (zur Wahrung der Schriftform genügt für die Belange dieser AEB auch eine E-Mail, sofern nicht anders angegeben). Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich aller zugehörigen Unterlagen hat der **Auftragnehmer** zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; andernfalls ist der Vertrag nicht abgeschlossen. Auftragsbestätigungen des **Auftragnehmers** müssen bei **HEH** schriftlich innerhalb von fünf (5) Werktagen eingehen, nachdem die Bestellung dem **Auftragnehmer** zugegangen ist.

### 2. Liefer- und Leistungszeit; Subunternehmer

(1) Die in der Bestellung von **HEH** angegebene oder sonst vertraglich vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit ist bindend. Der **Auftragnehmer** teilt **HEH** unverzüglich schriftlich mit, wenn und aus welchem Grund er eine Liefer- oder Leistungszeit voraussichtlich nicht einhalten kann und wie lange die Verzögerung voraussichtlich dauern wird. Erbringt der **Auftragnehmer** seine Lieferung oder Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten

Liefer- oder Leistungszeit und kommt dadurch in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von **HEH** – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Der Einsatz von Subunternehmern ist nur auf Anfrage des **Auftragnehmers** und mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von **HEH** zulässig.

### 3. Laufzeit und Kündigung

- (1) Falls der Vertrag keine bestimmte Laufzeit vorsieht, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende ordentlich zu kündigen. Dieses Recht zur ordentlichen Kündigung besteht für **HEH** auch dann, wenn eine bestimmte Laufzeit vorgesehen ist, während das Recht des **Auftragnehmers** zur ordentlichen Kündigung in diesem Fall ausgeschlossen ist. Der **Auftragnehmer** ist nicht berechtigt, zur Unzeit zu kündigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Fortsetzung seiner Tätigkeit für ein laufendes Projekt bis zur Erreichung eines späteren Projektstatus' aus zeitlichen und/oder fachlichen Gründen von besonderer Wichtigkeit für **HEH** ist. **HEH** ist berechtigt, den **Auftragnehmer** von weiteren Tätigkeiten ganz oder teilweise freizustellen, nachdem **HEH** oder der **Auftragnehmer** gekündigt hat.
- (2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für **HEH** liegt insbesondere dann vor, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt:
- a) der **Auftragnehmer** einen wesentlichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Vertrags begeht;
  - b) der **Auftragnehmer** gegen eine der Bestimmungen des Vertrags verstößt und dieser Verstoß nicht innerhalb von sieben Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung über den Verstoß behoben wird; oder
  - c) der **Auftragnehmer** zahlungsunfähig wird, oder ein Beschluss zur Verwaltung oder Liquidation des **Auftragnehmers** erlassen wird, oder ein Insolvenzverwalter für Vermögenswerte des **Auftragnehmers** ernannt wird.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform (E-Mail mit gescanntem PDF-Anhang genügt, eine bloße E-Mail (Textform) hingegen nicht).
- (4) Die Bestimmungen dieser Ziffer 3 finden nur insoweit Anwendung, wie der Vertrag die Erbringung einer Leistung zum Gegenstand hat.

### 4. Selbständigkeit des Auftragnehmers; kein Angestelltenverhältnis

- (1) Die Tätigkeit des **Auftragnehmers** erfolgt als selbständiger und freiberuflicher Dienstleister. Er und die von ihm eingeschalteten Personen (egal, ob seine eigenen Mitarbeiter oder Dritte) standen und stehen zu **HEH** in keinem Anstellungs-, Arbeits- oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis, und der Vertrag begründet auch kein solches Verhältnis.

- (2) Der **Auftragnehmer** bestimmt seine Leistungsorte, seine Leistungszeiten und die Art und Weise seiner Leistungserbringung selbständig und nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Er stimmt sich darüber jeweils rechtzeitig mit **HEH** ab. Soweit die Leistungserbringung seine Anwesenheit an einem bestimmten Ort objektiv erfordert, ist der **Auftragnehmer** dort zur Leistungserbringung verpflichtet.
- (3) Der **Auftragnehmer** und seine Mitarbeiter haben gegen **HEH** keinen Anspruch auf Vergütung im Krankheitsfall, ebenso wenig auf Urlaub oder Urlaubsgeld. Von der Vergütung behält **HEH** weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge ein. Der **Auftragnehmer** führt zu entrichtende Steuern und (falls zutreffend) Sozialversicherungsbeiträge selbständig, eigenverantwortlich und ordnungsgemäß ab. Er sorgt außerdem (falls zutreffend) selbständig und eigenverantwortlich für soziale Absicherung, insbesondere für Krankenversicherung, Altersversorgung und betriebliche Unfallversicherung.
- (4) Die Bestimmungen dieser Ziffer 4 finden nur insoweit Anwendung, wie der Vertrag die Erbringung einer Leistung zum Gegenstand hat.

## 5. **Versand; Gefahrübergang; Mangelrüge**

- (1) Falls und soweit in der Bestellung von **HEH** nichts anderes angegeben ist, gilt für den Versand von Waren an **HEH** "DDP (in der Bestellung angegebene Lieferadresse) Incoterms (2020)".
- (2) Die Gefahr geht erst mit Übergabe der Lieferung an der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse oder, wenn eine Abnahme (im Sinne von § 640 BGB) vereinbart ist, mit der Abnahme auf **HEH** über.
- (3) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgenden Maßgaben. Die Untersuchungsobliegenheit von **HEH** beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme (im Sinne von § 640 BGB) vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Die Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Bei offen zu Tage tretenden Mängeln ist die Rüge von **HEH** (Mängelanzeige) unverzüglich, wenn sie innerhalb von acht (8) Werktagen ab Wareneingang abgesendet wird; bei einer späteren Entdeckung beträgt diese Frist drei (3) Werktage ab Entdeckung.

## 6. **Preise und Erstattung von Auslagen**

- (1) Der in der Bestellung von **HEH** angegebene Preis ist fest und verbindlich. Er versteht sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, falls diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Der Preis schließt auch alle Versand- und Transportleistungen, alle sonstigen Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung,

Einstellung, Probelauf, Einweisung in die Benutzung und/oder Versicherungen), sowie Zölle und sonstige Abgaben ein.

- (2) Bei der Erbringung von Leistungen sind auch alle anderen mit den beauftragten Leistungen verbundenen Aufgaben, die innerhalb des vereinbarten Zeitraums anfallen und zur Erreichung des Gesamtziels des Auftrags erforderlich sind, mit dem Preis abgegolten. Zudem sind sich die Parteien darüber einig, dass die notwendigen Auslagen für die erbrachten Leistungen des **Auftragnehmers** mit der Zahlung des Preises ebenfalls abgegolten sind, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde. Insbesondere sind die Kosten für die Vervielfältigung von Berichten, technischen Zeichnungen und Abbildungen (mindestens ein (bei behördlichem Bedarf auch mehrere) kopierfähige Exemplare in Papierform, sowie ein Datenträger) und alle sonstigen Materialkosten mit dem Preis abgegolten. Angemessene Reisekosten werden gesondert verauslagt. Sofern nicht anders mit der **HEH** vereinbart, erfolgt die Reise in der Economy Class und mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Ohne die Zustimmung der **HEH** darf keine Einzelausgabe von mehr als 200,00 EUR erfolgen. Der **Auftragnehmer** hat unabhängig von der Reisedauer keinen Anspruch auf Vergütungen, Verpflegungskosten, Tagegelder oder sonstige reisebezogene Kosten.

## 7. Zahlungsmodalitäten

Bei einmaligen Projekten und bei Lieferungen stellt der **Auftragnehmer** die Rechnung für die erbrachte Leistung oder Lieferung, sobald diese erfolgt ist. Bei wiederkehrenden Leistungen stellt der **Auftragnehmer** die Rechnung für erbrachte Leistungen spätestens am achten Kalendertag des Folgemonats. Zahlungen von **HEH** erfolgen innerhalb von 45 Kalendertagen nach Lieferung bzw. Leistungserbringung und Rechnungserhalt.

## 8. Leistungsergebnisse des Auftragnehmers

- (1) Sämtliche vom **Auftragnehmer** in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten erarbeiteten materiellen (wie etwa von ihm geschaffene Gegenstände, z.B. Materialien, Muster, Modelle, Prototypen, Zeichnungen, Unterlagen) und immateriellen (einschließlich insbesondere Erfindungen, Kennzeichen, Designs, Software in Objekt- und Quellcode, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Daten und Datenbanken) Ergebnisse der Leistungen des Auftragnehmers sowie sämtliche an diesen Leistungsergebnissen bestehenden Rechte (zusammen "**Leistungsergebnisse**") stehen **HEH** zu. Der **Auftragnehmer** überträgt – soweit materielle Leistungsergebnisse betroffen sind – und tritt – soweit immaterielle Leistungsergebnisse betroffen sind – deshalb im Voraus an die diese Übertragung bzw. Abtretung annehmende **HEH** sämtliche Leistungsergebnisse ab. Sofern und in dem Umfang, in dem eine Abtretung von immateriellen Leistungsergebnissen nicht möglich ist (etwa bei urheberrechtlich oder als verwandtes Schutzrecht geschützten Leistungsergebnissen), räumt der **Auftragnehmer** hiermit im Voraus **HEH** unwiderruflich ein ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares, mit der von **HEH** an den **Auftragnehmer** geleisteten Vergütung vollumfänglich abgegoltenes, sachlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf alle bekannten und unbekannt

Nutzungsarten. Es schließt insbesondere das Recht ein, die Leistungsergebnisse umzugestalten oder zu bearbeiten oder in sonstiger Weise abzuändern und sie im Original oder in umgestalteter, bearbeiteter oder abgeänderter Form zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, der Öffentlichkeit gegenüber zugänglich zu machen, zu verbreiten, vorzuführen, zu übertragen und sie zum Betrieb auf bzw. mit Datenverarbeitungsanlagen und Datenverarbeitungsgeräten zu nutzen. Die Übertragung der Leistungsergebnisse und die Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten daran erfolgt auch dann, wenn **HEH** wegen aus ihrer Sicht bestehender Mängel an den Leistungsergebnissen die Vergütung teilweise zurückbehält. **HEH** ist nicht zu einer Ausübung des Nutzungsrechts verpflichtet.

- (2) Der **Auftragnehmer** ist damit einverstanden, dass **HEH** von einer Namensnennung seiner Person als Urheber der Leistungsergebnisse absieht, sofern dies der Branchenüblichkeit entspricht oder dies als Ergebnis einer Abwägung seiner Interessen an einer Anerkennung seiner Urheberschaft mit den Interessen von **HEH** an einer ungestörten Verwertung der Leistungsergebnisse angemessen ist. **HEH** steht das Recht zu, den Titel der Leistungsergebnisse oder die Urheberbezeichnung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des **Auftragnehmers** zu ändern. Der **Auftragnehmer** verzichtet in entsprechendem Umfang gemäß Satz 1 auf ein etwaiges ihm zustehendes Recht auf Zugang zu von ihm geschaffenen Werkstücken.
- (3) Zwingende gesetzliche Regelungen, von denen nicht im Voraus durch Vereinbarung abgewichen werden kann, bleiben unberührt.

## 9. Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln

- (1) Für die Rechte von **HEH** bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den **Auftragnehmer** gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften und ergänzend die folgenden Regelungen dieser AEB.
- (2) Im Fall der Mangelhaftigkeit der Lieferung oder Leistung kann **HEH** nach eigener Wahl Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Kommt der **Auftragnehmer** dieser Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von **HEH** gesetzten, angemessenen Frist nach, kann **HEH** den Mangel selbst beseitigen (Selbstvornahme) und vom **Auftragnehmer** Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen und einen dementsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den **Auftragnehmer** fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für **HEH** unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung; von derartigen Umständen wird **HEH** den **Auftragnehmer** unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Selbstvornahme, unterrichten.

- (3) Der **Auftragnehmer** trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Etwaige haftungsbeschränkende Klauseln des **Auftragnehmers** erkennt **HEH** nicht an.

#### 10. Haftung; Versicherungsschutz

- (1) Die Lieferungen und Leistungen werden mit größter Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und gemäß dem Stand der Technik (bzw. gemäß dem Stand der/des einschlägigen Dienstleistungsdisziplin/Faches) erbracht. Der **Auftragnehmer** haftet für die Richtigkeit sämtlicher der **HEH** zur Verfügung gestellten Informationen.
- (2) Der **Auftragnehmer** versichert, dass er – sofern Leistungen erbracht werden – über alle Kompetenzen verfügt, die zur Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfangs erforderlich sind, und dass sein Personal darüber hinaus über eine entsprechende akademische Ausbildung und/oder mehrjährige Erfahrung in dem von ihnen erbrachten Leistungsbereich verfügt.
- (3) Im Übrigen richtet sich die Haftung des **Auftragnehmers** nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Der **Auftragnehmer** verfügt über einen angemessenen Versicherungsschutz zur Deckung der sich aus dem Vertrag ggf. ergebenden Ansprüche in Höhe von mindestens EUR 5.000.000,00 pro Schadensfall. Auf Wunsch der **HEH**, ist der **Auftragnehmer** dazu bereit, der **HEH** einen Versicherungsnachweis zu übermitteln.

#### 11. Interessenkonflikt

Der **Auftragnehmer** versichert der **HEH**, dass bei der Erbringung von Leistungen kein Interessenkonflikt besteht, der Nachteile für **HEH** mit sich bringen, Schäden verursachen, oder sich negativ auf das Projekt auswirken kann. Der **Auftragnehmer** ist berechtigt, neben **HEH** auch für weitere Auftraggeber als Dienstleister tätig zu sein. Er verpflichtet sich jedoch, während der Dauer dieses Vertrages nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von **HEH** für ein Unternehmen, das mit **HEH** im Wettbewerb steht, tätig zu werden. Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich insbesondere, zu keinem solchen Unternehmen in ein unmittelbares oder mittelbares Dienst-, Geschäftsbesorgungs-, Arbeits- oder Beratungsverhältnis zu treten, es zu erwerben oder sich unmittelbar oder mittelbar daran zu beteiligen, oder ein solches zu gründen. **HEH** wird die Zustimmung nur verweigern, wenn **HEH**'s berechnete Interessen gefährdet sind

#### 12. Anti-Korruption

Die Parteien müssen alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften – insbesondere Deutschlands, des Vereinigten Königreichs, der EU, sowie des Landes, in dem der **Auftragnehmer** seinen Firmensitz hat – in Bezug auf Korruptionsbekämpfung, Arbeitnehmerrechte und Umweltgesetze einhalten. Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich gegenüber der **HEH**, dass:

- a) alle Gesetze und Vorschriften zur Terrorismusbekämpfung, Korruptionsbekämpfung, sowie Arbeitnehmerrechte und Umweltgesetze, -richtlinien oder -vorschriften eingehalten werden;
- b) **HEH** so schnell wie möglich benachrichtigt wird, nachdem der **Auftragnehmer** Kenntnis von

Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen erlangt hat, die von seinen Mitarbeitern und Vertretern ausgeübt wurden und eine Straftat im Sinne der Anti-Terror-, Anti-Korruptions- und Arbeitnehmer Bestimmungen darstellen würden.

### 13. Mindestlohngesetz / Arbeitnehmer-Entsendegesetz

- (1) Der **Auftragnehmer** gewährleistet, dass er die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) einhält. Eine entsprechende Gewährleistung übernimmt der **Auftragnehmer** auch für etwaige von ihm im Einzelfall eingesetzte Subunternehmer.
- (2) Der **Auftragnehmer** stellt **HEH** von allen Ansprüchen frei, die gegen **HEH** von Arbeitnehmern des **Auftragnehmers** oder von Arbeitnehmern etwaiger im Einzelfall eingesetzter Subunternehmer aufgrund des MiLoG oder des AEntG erhoben werden, und kommt für die Schäden und Kosten – auch der notwendigen Rechtsverteidigung – auf, welche aus derartigen Streitigkeiten resultieren. Die Ansprüche nach dem vorstehenden Satz bestehen nicht, soweit der **Auftragnehmer** nachweist, dass er die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

### 14. Vorbehalt von Rechten; Vertraulichkeit

- (1) An allen von **HEH** dem **Auftragnehmer** überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (im Wesentlichen Bestellungsunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen/-spezifikationen, Handbücher, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Sachen, Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behält sich **HEH** sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor .
- (2) Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, alle technischen, kommerziellen, operativen und andere Informationen und Know-How, insbesondere alle Informationen, ob in verkörperter oder unkörperlicher Art, elektronisch oder in anderer Form, inklusive der in Abs. (1) genannten Gegenstände, deren vertraulicher Charakter für einen objektiven Dritten erkennbar ist ("**Vertrauliche Informationen**") vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern **HEH** sich nicht zuvor schriftlich damit einverstanden erklärt hat. Informationen dieser Art gelten als vertraulich, auch wenn diese nicht ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind.
- (3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer der **Auftragnehmer** nachweisen kann, dass
  - die Information ohne einen Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung durch den **Auftragnehmer** zu dem Zeitpunkt, in dem sie dem **Auftragnehmer** mitgeteilt oder bekannt wurde bereits öffentlich bekannt war,
  - der **Auftragnehmer** die Information von einem Dritten erhalten hat, der keiner Vertraulichkeitsverpflichtung unterlag, oder

- der **Auftragnehmer** die Information unabhängig entwickelt hat, ohne dabei Vertrauliche Informationen zu verwenden.
- (4) Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, nur denjenigen seiner Angestellten und Mitarbeiter Zugriff auf die Vertraulichen Informationen einzuräumen, welche die Vertraulichen Informationen zur Durchführung des Vertrages kennen müssen ("need-to-know") und diesen Mitarbeitern und Angestellten eine Vertraulichkeitsverpflichtung aufzuerlegen, die der vorliegenden Klausel entspricht.
  - (5) Der **Auftragnehmer** ist ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis von **HEH** nicht berechtigt, die Vertraulichen Information für andere Zwecke zu nutzen, als in dem Vertrag geregelt oder die Vertraulichen Informationen an Dritte weiterzugeben. Jede von **HEH** genehmigte Weitergabe von Vertraulichen Informationen setzt voraus, dass der Auftragnehmer den Empfänger der Vertraulichen Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet.
  - (6) Der **Auftragnehmer** ist verpflichtet, auf Verlangen von **HEH** unverzüglich alle Dokumente und andere Datenträger, die Informationen enthalten, herauszugeben oder, nach Wahl von **HEH**, diese nicht wiederherstellbar zu vernichten und die Vernichtung zu bestätigen. Dies gilt auch für sämtliche Kopien an den Informationen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs
  - (7) Die Vertraulichkeitsverpflichtungen dieser Ziffer 14 bleiben von der Beendigung des Vertrages unberührt und gelten solange fort, bis eine der in Abs. (3) genannten Ausnahmen eingetreten ist.
  - (8) Soweit die Parteien eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen haben, hat diese Vorrang vor den Bestimmungen zur Vertraulichkeit in dieser Ziffer 14.

#### 15. Verhalten auf dem Betriebsgelände

Der **Auftragnehmer** stellt sicher, dass die von ihm auf dem Betriebsgelände von HEH eingesetzten Personen der Betriebsordnung von **HEH** und die für das Betreten, Verhalten und Verlassen bestehenden Vorschriften einhalten. **HEH** wird ihm diese jeweiligen Vorschriften rechtzeitig aushändigen. Für Unfälle, die diese Personen wegen Nichtbeachtung der Vorschriften erleiden, übernimmt **HEH** keine Haftung.

#### 16. Medienkontakt

Alle Medien- und allgemeinen Aktivitäten im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Projekt, der **HEH**, oder mit sonstigen am Projekt beteiligten Parteien bedürfen der vorherigen Zustimmung der **HEH**. Ohne die schriftliche Zustimmung der **HEH**, wird der **Auftragnehmer**, sowie seine Mitarbeiter, nicht öffentlich bekannt machen, dass er in irgendeiner Weise mit der **HEH**, dem Projekt, oder sonstigen am Projekt beteiligten Parteien geschäftlich verbunden ist. Dies gilt sowohl während die im Vertrag festgehaltenen Leistungen und/oder Lieferungen erbracht werden, als auch nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses.

## 17. Schutzrechte Dritter; Freistellungspflicht

- (1) Der **Auftragnehmer** steht nach Maßgabe des folgenden Absatzes dafür ein, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen einschließlich deren Benutzung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in der Schweiz, den USA, Kanada, China, Südkorea, Japan, Taiwan oder anderen Ländern, in denen er die Waren herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Die Ansprüche von **HEH** wegen Rechtsmängeln bleiben im Übrigen unberührt.
- (2) Der **Auftragnehmer** ist verpflichtet, **HEH** von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen **HEH** wegen der in Absatz (1) genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und **HEH** alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Die Freistellungspflicht trifft ihn auf unser erstes Anfordern. Die Ansprüche nach Satz 1 bestehen nicht, soweit der **Auftragnehmer** nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistungserbringung hätte kennen müssen.
- (3) Die Freistellungspflicht entfällt, wenn der **Auftragnehmer** seine Lieferungen und Leistungen gemäß schriftlicher Vorgaben von **HEH** hergestellt hat und die Schutzrechtsverletzung ausschließlich auf diesen Vorgaben beruht. Falls der **Auftragnehmer** eine Schutzrechtsverletzung befürchtet, wird er **HEH** unverzüglich nach Erhalt der entsprechenden Vorgaben hiervon informieren.

## 18. Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Sonstiges

- (1) Der Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die in der Bestellung von **HEH** angegebene Lieferadresse.
- (2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen **HEH** uns und dem **Auftragnehmer** ist Hamburg, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die Geschäftsbeziehungen zwischen **HEH** und dem **Auftragnehmer** unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- (4) Sollten Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Absatz 2 BGB). Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

- (5) Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, im Rahmen der Durchführung des Vertrags die Whistleblower Policy, die Environmental Policy, die Human Rights Policy und den (Supplier) Code of Conduct von **HEH** – jeweils abrufbar unter [<https://www.hanseatic-energy.hub.de/esg/>] – einzuhalten.